



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3864**

IG Metall Bezirk Küste
Kurt-Schumacher-Allee 10 | 20097 Hamburg

Landeshaus

- Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
- Herr Claus Christian Claussen,
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

Stellungnahme der IG Metall Bezirk Küste zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein; Drucksachen 20/2286, 20/3591, 20/3615, 20/3703

24.10.2024

Unser Zeichen:

- I. Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthaltenen redaktionellen Anpassungen erscheinen grundsätzlich sachgerecht und erleichtern die Rechtsanwendung, ohne die Ziele des VGSH zu beeinträchtigen. Allein die unter Art. 1 Ziff. 5. vorgeschlagene Übergangsregelung erscheint bei isolierter Betrachtung des ursprünglichen Entwurfs unnötig, weil in materieller Hinsicht lediglich Erleichterungen vorgesehen sind. Eines Vertrauensschutzes bedarf es darum nicht.

Gleichwohl ist die Streichung des bisherigen § 4 Abs. 1 VGSH nicht alternativlos. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob mithilfe eines landesspezifischen Vergabe-Mindestlohns die vom MiLoG vorgegebene Untergrenze bei der Vergabe von Landesmitteln angehoben werden soll. Damit würde das Land in den Kreis jener Bundesländer treten, welche mithilfe ihrer eigenen Wirtschaftskraft Unternehmen bei dem Ansinnen stützen, auskömmliche Löhne zu bezahlen. Mittelbar würden auf diesem Weg insbesondere Geringverdienende bei der Schaffung eines auskömmlichen Einkommens gefördert. Zugleich würde mit einem erhöhten Vergabe-Mindestlohn Wettbewerbsverzerrungen, welche durch die mitunter prekäre Entlohnung der unteren Lohngruppen entstehen,

**IG Metall
Bezirk Küste**

Kurt-Schumacher-Allee 10
20097 Hamburg

Ansprechpartnerin:
Daniel Friedrich
Bezirksleiter

Telefon: 040 280090 26
Fax: 040 280090 55

daniel.friedrich@igmetall.de

www.igmetall-kueste.de

IG Metall – Gewerkschaft für Produktion und Dienstleistung im DGB

Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm | IBAN: DE67 5005 0000 0083 2050 05 | BIC: HELADEFXXX
Gläubiger-ID: DE71ZZZ00000053593 | Steuer-Nr.: 014 224 20174

Datenschutzhinweis: Name, Adresse und zur Bearbeitung nötige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

entgegengewirkt. Zuletzt könnte hiervon auch das Ansehen der Landesregierung als fürsorgliche, schützende Hand profitieren.

- II. Die IG Metall Bezirk Küste begrüßt daneben und vordringlich auch die Änderungsanträge des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD) und der Fraktion SSW. Die darin vorgesehene Tariftreuerklärung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärkt das von Art. 9 GG vorgesehene Form der Lohnfindung. Die Änderungsvorschläge vollziehen damit auch im Vergaberecht nach, was etwa in der Rechtsprechung zum sittenwidrigen Lohnwucher schon lange anerkannt ist: der angemessene Lohn für erbrachte Arbeit wird durch die einschlägigen Tarifverträge definiert. Bereits die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben in Art. 9 GG ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass ein gerechter Lohn weder staatlich diktiert noch wirklich frei zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart werden kann. Er kann nur von den Tarifparteien ausgehandelt werden kann.

Erst mithilfe der Tarifautonomie findet das strukturelle Ungleichgewicht der Arbeitsvertragsparteien seine Auflösung in einer Verhandlung auf Augenhöhe – der Tarifverhandlung. Der dazu vom Grundgesetz geforderte und von den Regelungen des TVG ausgestaltete Rahmen ist der Garant gerechter Ergebnisse bei der Bestimmung des Werts der Arbeit. Aus ihm erwächst die vom Bundesverfassungsgericht dargestellte Angemessenheitsvermutung von Tarifverträgen.

Das in den Änderungsanträgen enthaltene Erfordernis einer Tariftreuerklärung profitiert nun von dieser Bestimmung durch die Tarifparteien. Die Anlehnung an Tarifergebnisse sorgt dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins nicht mit ihren Steuerleistungen ihre eigene Ausbeutung finanzieren. Stattdessen setzt das Land seine durchaus erhebliche Wirtschaftskraft wirksam dafür ein, gute Arbeitsplätze mit auskömmlichen Bedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Versorgung mit guter Arbeit nicht nur den unmittelbar Beteiligten, sondern darüber hinaus auch dem sozialen Frieden und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt zugutekommt.

Im selben Zug setzt das Erfordernis einer Tariftreuerklärung bestehenden Wettbewerbsverzerrungen ein Ende. Schon heute gibt es in Schleswig-Holstein viele Unternehmen, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden, tarifliche Regelungen umsetzen und gute, fair bezahlte Arbeitsplätze

bereitstellen. Regelmäßig fördert eine solche Tarifbindung das Verhältnis zur Belegschaft und deren Arbeitsethos, sodass auch diese Unternehmen selbst profitieren. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass Unternehmen, welche ihre Beschäftigten untertariflich entlohnen, zunächst einen Wettbewerbsvorteil innehaben. Dabei liegt auf der Hand, woher dieser scheinbare Vorteil stammt: aus dem einbehaltenen Lohn.

Die bisherige Auftragsvergabe allein entlang des Preises zwingt so manches ursprünglich tarifgebundenes Unternehmen zur untertariflichen Vergütung, um gegenüber seinen Mitbewerbern nicht unterzugehen. Das Erfordernis einer Tariftreueerklärung hingegen würde eine solche Bezahlung unter Wert mit staatlichem Geld unmöglich machen und damit den Wettbewerbsvorteil ausgleichen. Der Wettbewerb würde damit auf einem Lohnniveau stabilisiert, welches vom Grundgesetz als das angemessene definiert wird: dem tariflich bestimmten.

Zugleich würde von der Umsetzung der Änderungsanträge die Tarifautonomie profitieren. Das Erfordernis einer Tariftreueerklärung würde einen Anreiz für Unternehmen schaffen, nach Tarif zu zahlen. Es ist damit zu rechnen, dass in der Folge vermehrt Unternehmen den Arbeitgeberverbänden beitreten und die Tarifbindung steigt. Damit würde das vom Grundgesetz favorisierte Aushandlungsmodell gestärkt und dem momentan zu beobachtenden Trend einer abnehmenden Tarifbindung entgegengewirkt. Beschäftigte erfahren in der Folge mittels der Gewerkschaften kollektive Handlungsfähigkeit, was dem sozialen Frieden zuträglich sein und die Akzeptanz des Wirtschaftssystems stärken dürfte.

- III. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung spricht aus Sicht der IG Metall einiges dafür, die Sätze 1 und 3 des vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 VGSH neu dem Änderungsantrag des SSW und Satz 2 des vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 VGSH neu dem Änderungsantrag des Abgeordneten Kianusch Stender zu entnehmen.

Satz 1 des Änderungsantrags des SSW wiederholt zwar nur eine sowieso bereits bestehende Pflicht zur Beachtung des MiLoG. Er inkorporiert diese Pflicht aber in die Vertragsbeziehung des Landes Schleswig-Holstein zu dem gewählten Auftragnehmer. Damit erleichtert er die Durchsetzung von Konsequenzen bei Verstößen gegen das MiLoG.

Die in Satz 2 des Änderungsantrags des SSW gegenüber dem Änderungsantrag des Abgeordneten Kianusch Stender eingebrachte ergänzende

Tatbestandsvoraussetzung „Besteht in der Branche ein Tarifvertrag“ hingegen bietet keinen Mehrwert und ist darum entbehrlich. Besteht in der Branche kein Tarifvertrag, so ist bereits die im letztgenannten Änderungsantrag enthaltene Voraussetzung eines repräsentativen Tarifvertrags nicht erfüllt.

Die in Satz 3 des Änderungsantrags des SSW enthaltene Verpflichtung, auch bei Nachunternehmern und Verleihunternehmen tariftreues Verhalten sicherzustellen, ist sinnvoll. Ohne eine solche Regelung wäre die Tariftreuepflicht zahnlos. Soll die Umgehung der Vorgabe durch die Zwischenschaltung eines zweiten Unternehmens verhindert werden, so ist die konsequente Fortschreibung der Tariftreuepflicht wie in § 4 Abs. 2 S. 3 VGSH bereits geschehen unabdingbar. Für die im Änderungsantrag des SSW als S. 4 des § 4 Abs. 1 VGSH neu vorgesehene Ausnahme für Bieter gemäß §§ 224, 226 SGB IX hingegen besteht kein Bedarf. Soweit die Einrichtungen als Werkstätten für behinderte Menschen anerkannt sind unterfallen stets nur die hauptamtlichen Beschäftigten einem Tarifvertrag; die Entgelte der dort tätigen behinderten Menschen ergeben sich aus anderen Rechtsquellen. Hinsichtlich der Hauptamtlichen besteht kein Grund, von dem Erfordernis einer tariflichen Entlohnung abzusehen. Soweit die Einrichtung Teil des ersten Arbeitsmarkts ist besteht ebenfalls kein Grund, mithilfe des VGSH eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten zu etablieren. Der Satz sollte nach Auffassung der IG Metall Bezirk Küste darum gestrichen werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei Verankerung eines allgemeinen Erfordernisses von Tariftreueerklärungen § 4 Abs. 2 S. 1-3 VGSH gestrichen werden könnte. Zudem müsste § 5 Abs. 2 S. 1 VGSH angepasst werden, um die Feststellung repräsentativer Tarifverträge in sämtlichen Branchen zu ermöglichen.

- IV. Nur am Rande sei erwähnt, dass die IG Metall Bezirk Küste keinen Anlass sieht, eine in der Drucksache 20/3703 vorgeschlagene Ausnahme für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB zu verankern. Eine solche Ausnahme würde nicht nur einen Systembruch darstellen; sie würde auch in dem wichtigen Bereich staatlicher Bauaufträge in den häufigen Fällen eines Generalunternehmervertrages zu einer Rücknahme relevanter staatlicher Vorgaben führen. Das Land Schleswig-Holstein würde damit ohne Not ein zentrales Steuerungselement aufgeben.
- Es ist insofern zwar zutreffend, dass die Prinzipien von Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiter wirksam wären. Die weiteren in § 2 VGSH genannten Aspekte von Innovation, Strategie und Nachhaltigkeit uws.

würden jedoch „hinten runter fallen“. Im Ergebnis brächte der Vorschlag darum eine empfindliche Einbuße an staatlicher Steuerung mit sich – angesichts der anstehenden wirtschaftlichen Umwälzungen und der momentanen wirtschaftlichen Lage erscheint das wenig zielführend.

Im Übrigen würde eine solche Ausnahme bei Etablierung der vorgeschlagenen Nachunternehmer-Tariftreuepflicht auch keinen Sinn ergeben.

- V. Die IG Metall Bezirk Küste hält die Verankerung einer Tariftreueerklärungspflicht im VGSH für wirtschaftspolitisch ausgesprochen relevant. Wir stehen darum gerne bereit, um bei einer eventuell kommenden Sachverständigen-Anhörung im zuständigen Ausschuss persönlich Auskunft zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Friedrich

IG Metall Bezirksleitung Küste